



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

2. Rückübersetzung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

B. Die Übersetzungsformen. § 2.

Die erste Aufgabe einer Übersetzungslehre geht dahin, die verschiedenen Formen festzustellen und zu kennzeichnen, die der Übersetzungsvorgang im Mittelalter aufweist. Diese Formen sind mannigfach:

1. Wir finden einmal Übersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische. Ich will diese Form auch als »Grundübersetzung« bezeichnen. Die uns erhaltenen lateinischen Urkunden sind Ergebnisse dieser Grundübersetzungen. Es ist diese Form, die besonders deutlich erkennbar ist und auch im Vordergrund der Übersetzungslehre stehen muß. Der Übersetzungsvorgang ist ein Teilakt in der Entstehung der Urkunde. Die Erforschung der Urkundenentstehung, die in der Geschichtswissenschaft eine so hohe Ausbildung erfahren hat, muß auf die genaue Erforschung auch dieses Teilakts, des Übersetzungsvorgangs, erstreckt werden, zumal auch dieser Akt zu den Elementen der Kanzleitätigkeit gehört. Die Grundübersetzung mußte durch eine Person erfolgen, den Übersetzer oder Translator. Da im frühen Mittelalter die Laien in der Regel weder schrift- noch lateinkundig waren, so ist der Translator als Kleriker zu denken. Das deutsche Original will ich die »Vorlage« nennen, ohne Rücksicht darauf, ob es schriftlich fixiert war oder nicht, also in letzterem Fall streng genommen nur eine »Vorsage« in Betracht kam. Eine Lateinschrift, die keine Übersetzung ist, sondern lateinische Gedanken wiedergibt, würde man der Übersetzung als »Urschrift« gegenüberstellen.

2. Neben der Grundübersetzung hat auch die Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche eine wichtige Rolle gespielt. Ich will bei ihr von »Rückübersetzung« oder, falls sie mündlich erfolgte, von »Vorübersetzung« reden. Solche Rückübersetzungen sind uns nur zum geringsten Teile erhalten und nur aus späterer Zeit. Sie sind uns nur dann erhalten, wenn sie schriftlich erfolgt waren, etwa um einen Lateintext behufs leichter Anwendung durch eine deutsche schriftliche Fassung zu ersetzen¹⁾. Aber dieses Bedürfnis trat erst ein, als die deutsche Schriftsprache üblicher geworden war. Die ganz große Mehr-

¹⁾ Lehrreiches bieten die friesischen Texte der gemeinfriesischen Rechtsquellen, die wir in Abschnitt 2 besprechen werden.

zahl der in der Vergangenheit tatsächlich vorgekommenen Rückübersetzungen ist uns verloren gegangen, weil diese Rückübersetzungen mündlich erfolgten.

Das lateinische Gesetz, die lateinische Urkunde sollten die Anwendung von Rechtsnormen für die Dauer ermöglichen. Aber das Leben war deutsch. Ein Gesetz konnte nur dann auf deutsch redende und verstehende Menschen wirken, wenn es gelang, deutsche Normen aus der Urkunde zu entnehmen. Die Anwendung vor Gericht, die Anwendung bei einer Umgestaltung des Rechts, z. B. die Benutzung eines Gesetzes als Vorlage für ein neues, die Anwendung einer lateinischen Urkunde in privater Verhandlung, die ganze Lebensfunktion der Lateintexte war dadurch bedingt, daß eine Rückübersetzung vorgenommen wurde. Und für die gedachten Zwecke genügte eine mündliche Vorübersetzung. Auch für diese Aufgabe war eine lateinkundige Person als Vorübersetzer notwendig. Ich will sie im Unterschied zum Translator »Vorübersetzer« nennen. Wiederum ist dabei an Kleriker zu denken. Diese mündlichen Vorübersetzungen sind natürlich viel häufigere Vorgänge gewesen als die Grundübersetzung, aber sie sind für uns verklungen. Ihren Inhalt können wir nur zuweilen aus der Wirkung ersehen, z. B. bei der Wiedergabe des Inhalts in einem anderen Gesetz¹⁾.

3. Translator und Vorübersetzer waren in der Regel verschiedene Personen. Die persönliche Verschiedenheit konnte Schwierigkeiten bieten und besondere Hilfsmittel veranlassen²⁾. Die Personen konnten ja zeitlich getrennt sein. Wenn die Lex Salica im 9. Jahrhundert vorübersetzt werden sollte, so waren

¹⁾ Vgl. unten die Benutzung der Lex Ripuaria in der Lex Angliorum. § 31 N. 8.

²⁾ Die Lebenserscheinung der mündlichen Übersetzung vor Gericht (»in mallo«), gestattet auch eine neue, wie mir scheint, einleuchtende Erklärung der Mallberger Glosse. Die Vorübersetzung konnte erst erfolgen, wenn diejenige Stelle des Gesetzes aufgefunden war, welche sich auf die normbedürftige Frage bezog. Eine solche Ermittlung mußte Schwierigkeiten bieten, wenn das Gesetz umfangreich und der Kleriker (Romane) mit dem deutschen Recht nicht vertraut war. Die Aufgabe wurde erleichtert, wenn man den lateinischen Text für den Gebrauch vor Gericht (in mallo) mit deutschen Schlagworten ausstattete. Als solche Inhaltsangaben für die Zwecke der Vorübersetzung, als Übersetzungsschlüssel, sind diese deutschen Worte der Lex Salica aufzufassen.